

S 3 SO 2049/08 ER

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Konstanz (BWB)
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
3
1. Instanz
SG Konstanz (BWB)
Aktenzeichen
S 3 SO 2049/08 ER
Datum
30.07.2008
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Der Antrag wird abgelehnt. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung von Umzugskosten und Mietkaution.

I.

Der xxxxx geborene Antragsteller ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 80 sowie den zuerkannten Nachteilsausgleichen "G", "aG" und "B". Seiner xxxxx geborenen Ehefrau xxxxx ist ebenfalls ein Grad der Behinderung von 80 (ohne Merkzeichen) zuerkannt. Der Antragsteller bewohnt mit seiner Ehefrau und der xxxxx geborenen Tochter xxxxx derzeit eine Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift, welche im dritten Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses liegt. Der Antragsteller und seine Familie beziehen laufende Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Unterkunftskosten. Am 14. Mai 2008 schlossen der Antragsteller und seine Ehefrau einen Mietvertrag ab 1. August 2008 über eine 97 Quadratmeter große Drei-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss des Gebäudes xxxxx in xxxxx (Gemeinde xxxxx), wobei die Kaltmiete 560 EUR und die Nebenkostenvorauszahlung 150 EUR monatlich betragen. Die Mietkaution beträgt zwei Monatsmieten.

Am 11. Juni 2008 ging dem Antragsgegner ein Antrag auf Übernahme der Mietkaution und der Umzugskosten zu, in welchem u. a. mitgeteilt wurde, dass die bisherige Wohnung zum 31. Juli 2008 gekündigt worden sei und in der neuen Wohnung die Nebenkosten nur 150 EUR betragen. Aufgrund der Behinderungen bräuchten der Antragsteller und seine Frau eine solch große Wohnung zum Stellen des Lymphgerätes und wegen der täglichen Krankengymnastik. Wegen Schwerbehinderung und Geldknappheit könnten sie den Umzug weder selbst bezahlen noch mitarbeiten. Am 24. Juni 2007 wurden Kostenvoranschläge für die Umzugskosten in Höhe von 3.499,08 EUR, 4.011,49 EUR und 3.696,14 EUR eingereicht.

Mit Bescheid vom 4. Juli 2008 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Gewährung eines Mietkautionsdarlehens und Übernahme der Umzugskosten mit der Begründung ab, dass die Notwendigkeit eines Umzugs im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sei. Zudem sei die Kaltmiete der neuen Wohnung unangemessen hoch.

Am 9. Juli 2008 hat der Antragsteller den vorläufigen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt und macht geltend, die neue Wohnung sei behindertengerecht und es sei schwer, eine solche zu finden. Deshalb hätten sie den Mietvertrag bereits abgeschlossen. Da die bisherige Wohnung im dritten Obergeschoss und ohne Aufzug nicht behindertengerecht gewesen sei, sei der Umzug notwendig. Die Kaltmiete liege nur um 65 EUR über der bisherigen Wohnung. Sie hätten sehr viele Wohnungen angeschaut, leider sei es als Rentner nicht so leicht, als Mieter akzeptiert zu werden.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten und macht vor allem geltend, die neue Wohnung sei nicht angemessen, weshalb auch Mietkaution und Umzugskosten, welche im übrigen unangemessen teuer seien, nicht übernommen werden.

Dem Gericht liegt die Leistungsakte des Landratsamts Konstanz ab dem Jahre 2006 vor, auf welche wegen des weiteren Sachverhalts Bezug genommen wird.

II.

Der Antrag ist als solcher auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statthaft, auch im übrigen zulässig, jedoch nicht begründet.

Gemäß [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist hierbei, dass vom Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anordnungsanspruchs, d. h. eines materiellen Rechtsanspruchs, und eines Anordnungsgrundes, also der besonderen Dringlichkeit der erstrebten Regelung, glaubhaft gemacht werden ([§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)).

Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, § 86 b Rdnr. 42) ist ein Anordnungsanspruch weder hinsichtlich Umzugskosten noch Mietkaution dargetan.

Nach [§ 29 Abs. 1 Satz 7](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) können Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Das Gericht kann hier offen lassen, ob ein Anspruch schon deshalb nicht besteht, weil der Antragsgegner vor Abschluss des konkreten Mietvertrages weder detailliert informiert wurde noch gar seine Zustimmung nach [§ 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII](#) erklärt hat (ablehnend Grube in: Grube / Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, § 29 Rdnr. 52; anders wohl Berlitz in LPK-SGB XII, 8. Aufl. 2008, § 29 Rdnr. 63), denn jedenfalls ist die Notwendigkeit des Umzuges nicht in ausreichendem Maße dargetan.

Die Übernahme von Umzugskosten (und die Erteilung einer hierauf bezüglichen Zusage) steht grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers, woraus für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes folgt, dass Tatsachen dargetan und unter Vorlage präsen- ter Beweismittel glaubhaft gemacht werden müssten, aus denen sich eine Ermessensreduzierung in dem Sinne ergibt, dass es zumindest überwiegend wahrscheinlich wäre, dass die Behörde die begehrte Leistung bei fehlerfreier Ermessensausübung tatsächlich gewähren müsste (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. September 1993 - 6 S 1727/93 - und vom 19. November 1993 - [6 S 2371/93](#) -, [VBIBW 1994, 109](#)).

Allerdings wandelt sich die Norm in eine Soll-Vorschrift (vgl. hierzu Wolff / Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974, § 31 II b) um, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst oder sonst notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (vgl. Berlitz in LPK-SGB XII, § 22 Rdnr. 96 mit zahlreichen Rechtssprechungsnachweisen).

Im vorliegenden Falle ist der konkrete Umzug weder durch den Leistungsträger veranlasst noch ist seine Notwendigkeit im Sinne von [§ 29 Abs. 1 Satz 8 SGB XII](#) glaubhaft gemacht.

Umzugskosten werden im Rahmen der Sozialhilfe stets nur für eine konkrete tatsächliche Notlage und nicht pauschaliert erbracht. Es kommt also darauf an, ob gerade der tatsächlich durchgeführte Umzug notwendig war. Dabei kann nicht allein auch auf die Notwendigkeit des Ausziehens aus einer benutzten Wohnung abgestellt werden, sondern es muss auch die Notwendigkeit des Einziehens in eine konkrete neu gemietete, also nicht in irgendeine nicht näher bekannte Wohnung berücksichtigt werden. Ließe man letzteres außer Acht, so wäre der Sozialhilfeträger gezwungen, Einzüge in Wohnungen zu finanzieren, die für den Hilfeempfänger ungeeignet sind. Hierunter fallen auch Wohnungen, welche mehr als bedarfsdeckend und daher zu teuer sind, mit der Folge, dass der Sozialhilfeträger die unangemessenen Mietkosten allenfalls teilweise übernehmen kann. Dies würde über kurz oder lang zu einem erneuten Umzug führen, weil der Hilfeempfänger aller Voraussicht nach Mietschulden entstehen lassen muss, die den Vermieter alsbald zu einer Kündigung berechtigen. Sozialhilfeleistungen für einen Umzug in eine unangemessen teure Wohnung kommen daher grundsätzlich nicht in Betracht (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. April 1989 - [6 S 3281/88](#) -, [FEVS 39, 73](#)).

Vorliegend spricht zwar alles dafür, dass die derzeitige Wohnsituation des Antragstellers nicht den Erfordernissen einer Person entspricht, welcher der Nachteilsausgleich "aG" zuerkannt ist, und daher der Auszug aus der bisherigen Wohnung wohl als notwendig anzusehen sein dürfte, doch ist nicht ersichtlich, dass gerade der konkrete Umzug zur Beendigung dieser Situation zu erfolgen hatte. Die Aufwendungen für die gewählte Wohnung sind auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles unangemessen und es ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller keine angemessene Wohnung finden konnte.

Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit von Mietaufwendungen ist die Wohnungsgröße, der Wohnungsstandard sowie das örtliche Mietniveau (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B [7 b AS 10/06 R](#) -, [SozR 4 - 4200 § 22 Nr. 2](#)). Bei der Angemessenheitsprüfung ist nicht isoliert auf die Faktoren Wohnungsgröße, Ausstattungsstandard und Quadratmeterpreis abzustellen; die angemessene Höhe der Unterkunftskosten bestimmt sich vielmehr aus dem Produkt der - abstrakt zu ermittelnden - Personenzahl abhängigen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. November 2005 - [5 C 15.04](#) -, [NVwZ 2005, 1197](#)). Bei einer dreiköpfigen Familie ist Wohnraum im Rahmen der in Baden-Württemberg zu beachtenden Wohnraum- und Wohnflächenbegrenzung von bis zu 75 Quadratmetern angemessen. Soweit die Antragstellerseite geltend macht, behinderungsbedingt sei eine größere Wohnfläche erforderlich, bleiben diese Darlegungen eher vage. Es erschließt sich dem Gericht beispielsweise nicht, weshalb wegen Krankengymnastik ein größerer Wohnraum erforderlich sein soll und wieviel Platz ein "Lymphgerät" benötigt. Des Weiteren ist medizinisch nicht nachgewiesen, dass der Kläger auch innerhalb einer Wohnung auf einen Rollstuhl angewiesen wäre und hierfür größere Manövriertflächen benötigte. Das Gericht geht daher von einer angemessenen Wohnfläche von 75 Quadratmetern aus. Ohne im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes feststellen zu müssen, wie hoch die angemessene Miete in der Gemeinde xxxxx hierfür exakt wäre, läge die angemessene Kaltmiete jedenfalls weit unter 560 EUR. Die angemietete Wohnung wird sich daher in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit als unangemessen erweisen.

Ein Hilfesuchender, der die Übernahme von Transaktionskosten in eine unangemessen teure Wohnung begehrt, muss dem Sozialhilfeträger substantiiert darlegen, dass eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft im Bedarfszeitraum auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht auffindbar oder eine vorhandene Unterkunft ihm

nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 30. Mai 1996 - [5 C 14.95](#) -, [BVerwGE 101, 194](#)).

Vorliegend fehlt es jedoch an jeder jeglicher substantiierten Darlegung über die Bemühungen der Antragstellerseite, eine kostengünstigere Wohnung zu finden. Die Behauptung, schwerbehinderte Renten- und Sozialhilfebezieher hätten geringe Chancen auf dem Wohnungsmarkt, trifft zwar generell zu, sie ersetzt jedoch nicht die Darlegung der Bemühungen im Einzelfall. Hierzu bedarf es nach der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Gerichts (vgl. z. B. Gerichtsbescheid vom 27. Dezember 2007 - S 3 AS 238/06 -) des Nachweises hinreichend zahlreicher und umfassender Wohnungsbewerbungen, aus denen sich ergibt, dass gerade im konkreten Fall trotz intensiver Suche eine Wohnung zu einem angemessenen Mietpreis nicht zu finden war. Dies setzt im Regelfalle voraus, dass der Betroffene mindestens vier Bemühungen pro Monat substantiiert darlegen kann.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass der Umzug im konkreten Falle behinderungsbedingt unverzüglich erforderlich gewesen wäre. Aus dem vorgelegten Attest von Dr. xxxxx ergibt sich nämlich nur, dass der Kläger "auf Dauer" eine leidensgerechte Wohnung benötigt, keinesfalls jedoch, dass ein sofortiger Umzug erforderlich ist.

Nach alldem ist die Notwendigkeit des konkreten Umzugs nicht glaubhaft gemacht.

Hieraus folgt, dass weder ein typischer Fall vorliegt, in welchem nach [§ 29 Abs. 1 Satz 8 SGB XII](#) die Kosten übernommen werden "sollen", noch eine Ermessensreduzierung aus anderen Gründen, die es zumindest überwiegend wahrscheinlich machen würde, dass der Antragsgegner die begehrte Leistung bei fehlerfreier Ermessensausübung zu gewähren hätte. Daher ist ein Anspruch, der mit einer einstweiligen Anordnung gesichert werden könnte, nicht gegeben. Der Antrag auf Erlass einer solchen Anordnung ist daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) analog.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-08-07